

**Satzung  
über den Schutz des Baumbestandes  
in der Gemeinde Rosdorf  
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) und Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (GVBl. S. 381) und § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155/267), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Schutzzweck**

In der Gemeinde Rosdorf wird nach Maßgabe dieser Satzung der Baumbestand geschützt, um das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten, zu beleben und zu gliedern.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Anlage 1 der Satzung beigefügte Auflistung von Einzelbäumen sowie für die Bäume in den Gebieten, deren genauen Grenzen sich aus der dieser Satzung als Anlagen 2 beigefügten Karten ergeben, sowie der als Anlage 3 beigefügten Karte der Ortschaft Rosdorf, aus der hervorgeht, in welchem Bereich auf öffentlichen Grundstücken Bäume geschützt sind. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Weiterhin sind alle Bäume geschützt, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind.

**§ 3  
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Geschützt sind alle Laubbäume einschließlich Walnussbäume und Esskastanien mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Von den Laubbäumen sind Obstbäume ausgenommen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind darüber hinaus die in der Anlage 1 aufgeführten Einzelbäume sowie die in den weiteren Anlagen aufgeführten Baumgruppen in der Ortschaft Sieboldshausen sowie Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen geschützt sind, auch dann geschützt, wenn deren Stammumfang weniger als 100 cm beträgt.
- (3) Nicht geschützt sind alle Bäume innerhalb des Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt sind.

## **§ 4 Verbotene Maßnahmen**

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die deren charakteristisches Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches und der Baumkrone (Kronenbereich) insbesondere durch:
  - a) Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
  - c) Lagern und/oder Ausbringen von Straßenkehrschutt, Abfällen, Bauschutt, Abwasser, Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Düngemitteln oder andere Chemikalien,
  - d) das Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen,
  - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln aller Art,
  - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
  - g) Anbringen von Befestigungen und Verankerungen, die Bäume gefährden bzw. beschädigen.
- (3) Bei Arbeiten und Lagerung von Materialien im Kronenbereich von Bäumen ist stets ein geeigneter Schutz gegen Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Wurzelbereiches, des Stammes oder der Krone anzubringen.

## **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in unzumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise oder mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) ein Baum krank ist und die Haltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nichtbeabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

## **§ 6**

### **Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan oder eine prüfbare Lagekizze und ggf. Fotos beizufügen, durch die die Gehölze auf die sich der Antrag bezieht, hinsichtlich Art, Standort, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang ausreichend dargestellt sind.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu halten.
- (3) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne der §§ 1 bis 3, der Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser sowie die Geländehöhe des Baumbestandes einzutragen. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Befreiung dem Bauantrag beizufügen.

## **§ 7**

### **Folgebeseitigung**

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenen Umfang an gleicher Stelle durch Neuanpflanzung zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. Für Ersatzpflanzungen gelten folgende Mindestgrößen:
  - Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm als Hochstamm verpflanzt.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat die verpflichtete Person für die von ihr entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde Rosdorf zu leisten. Deren Höhe ist nach dem Wert der dann von der Gemeinde Rosdorf an anderer Stelle vorzunehmenden Ersatzpflanzung zu ermitteln.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer geschützte Bäume vorsätzlich, fahrlässig oder entgegen den Bestimmungen des § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder im Rahmen einer gemäß des § 6 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige unterlässt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 2.500,00 € geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosdorf, den 15.12.2009

gez. Grahovac

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 4 Jahrgang 2010 am 28.01.2010)

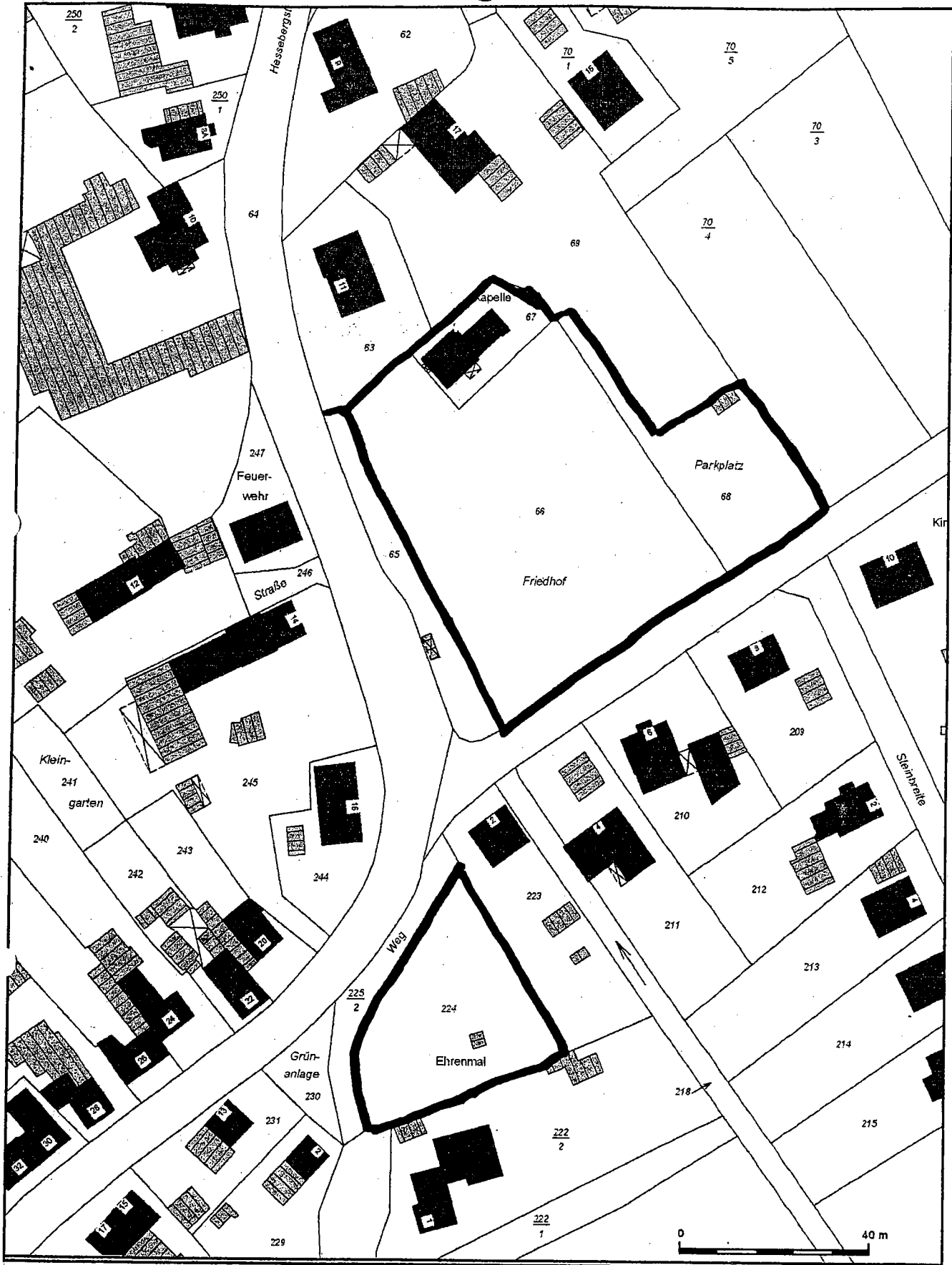
**Anlage 1**  
**zur Satzung**  
**über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Rosdorf**  
**(Baumschutzsatzung)**

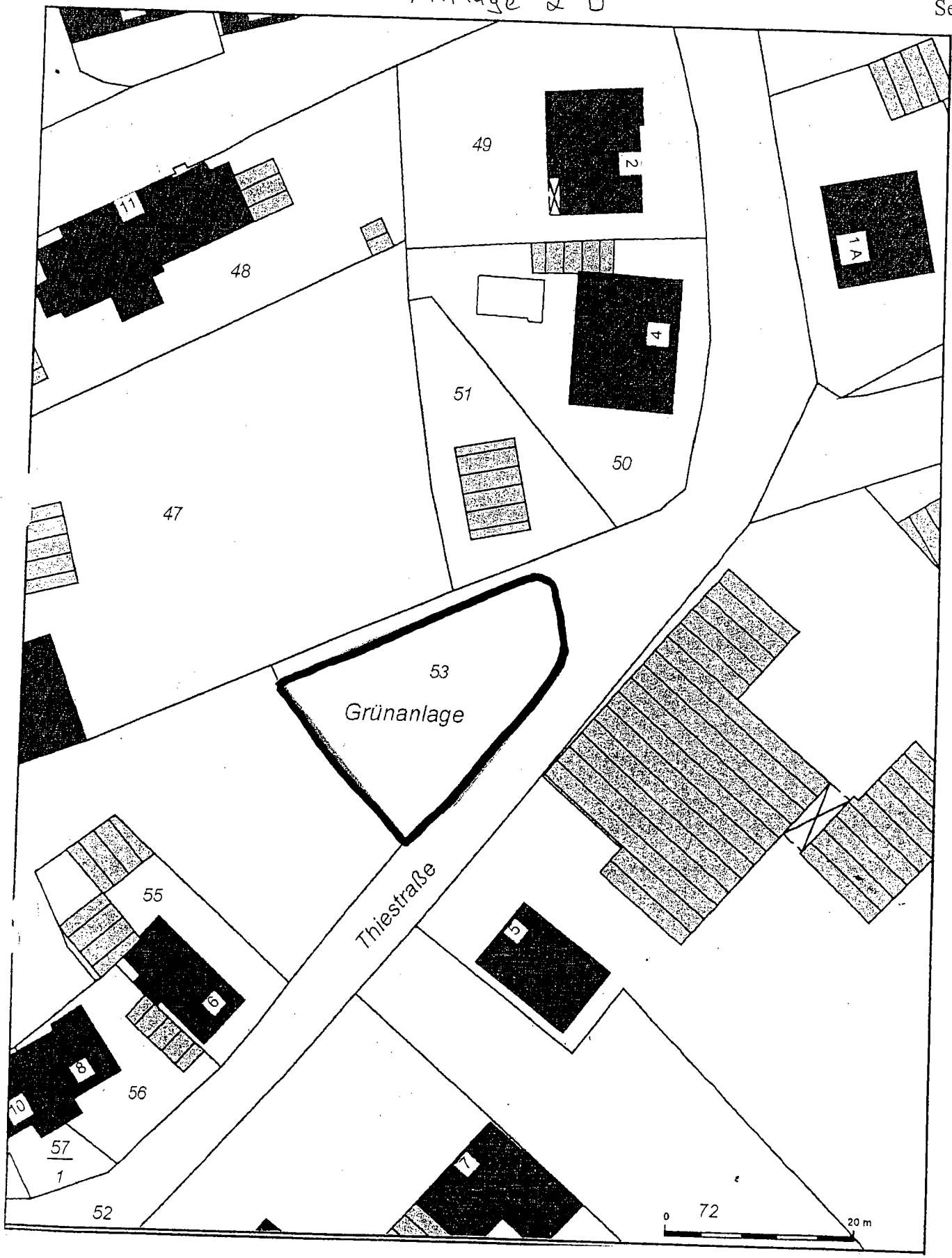
a) Einzelbäume

aa) Ortschaft Rosdorf: ----

ab) Ortschaft Sieboldshausen:

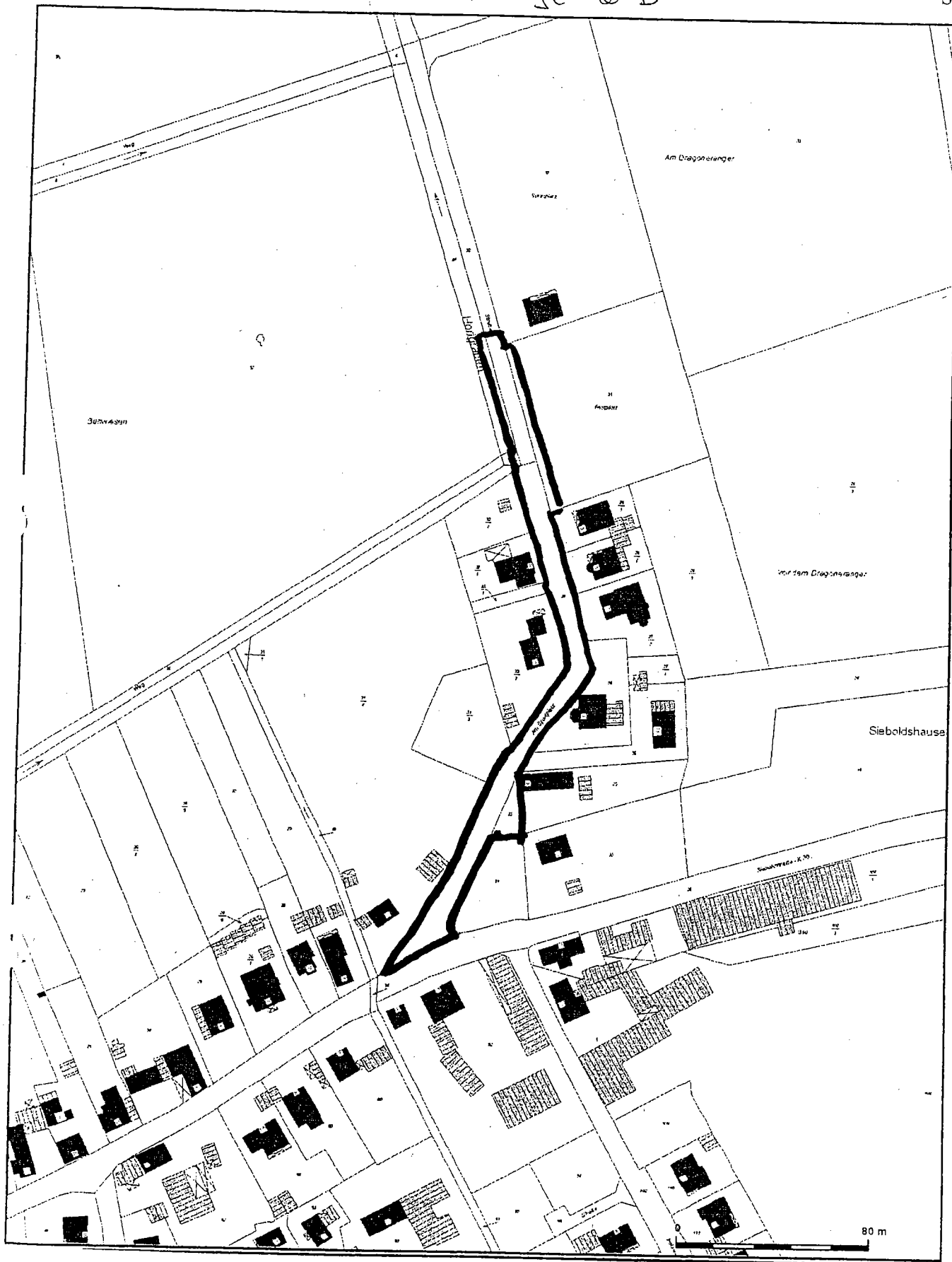
- Eiche am Feuerwehrhaus
- Zwei Eichen am Eingang zum Friedhof
- zwei Eschen an der alten Kreisstraße (jetzt Kirchgasse)
- Linde im Eingangsbereich Kuhberg/Hessebergstraße
- die anlässlich der 1000 Jahr-Feier gepflanzte Eiche an der K 26











Anlage 3

